



VERORDNUNG

der Gemeinde Großenkneten über die Verkaufsstellen anlässlich der Großenknetener Frühjahrs- und Herbstmärkte an den Sonntagen

Aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss von 28. November 1956 (Bundesgesetzblatt I S. 875) in der Fassung des Gesetzes vom 5. Juli 1976 (BGBl. I S. 1773) in Verbindung mit der Niedersächsischen Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten vom 23. April 1980 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt S. 87) hat der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Großenkneten in seiner Sitzung am 12. Dezember 1984 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Anlässlich der alljährlich stattfindenden Großenknetener Frühjahrs- und Herbstmärkte dürfen die Verkaufsstellen im Ortsteil Großenkneten der Gemeinde Großenkneten an den Sonntagen in der Zeit von 14.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Die Verordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems in Kraft.

Großenkneten, den 20.12.1984

Gemeinde Großenkneten